



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail

Anschriften laut Verteiler

Datum 30. Oktober 2018

Name Frau Stabel

Durchwahl 0711 279-2364

Aktenzeichen 2220L/0177

(Bitte bei Antwort angeben)



Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen
hier: Neuerlass der Verordnung des Justizministeriums über die
Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und
Prüfungsordnung – JAPrO)

Anlage

Entwurf eines Neuerlasses der Verordnung des Justizministeriums über die
Ausbildung und Prüfung der Juristen

In der Anlage übersenden wir den Entwurf eines Neuerlasses der Verordnung
des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen
(Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO) mit Gelegenheit zur
Stellungnahme bis **11. Dezember 2018**.

Die beabsichtigten Änderungen verfolgen das Ziel, die Regelungen im Bereich
der Juristenausbildung im Bundesvergleich weitergehend zu harmonisieren
und damit dem Auftrag aus § 5d Abs. 1 Satz 2 Deutsches Richtergesetz
nachzukommen, die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der
Leistungsbewertung zu gewährleisten. So sollen die Empfehlungen des
Koordinierungsausschusses zum Pflichtstoffkatalog und zur
Prüfungsgestaltung entsprechend dem Beschluss der Konferenz der
Justizministerinnen und Justizminister vom 9. November 2017 in die
Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung umgesetzt werden. Ein weiterer

Friedrichstr. 6 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2377 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz.bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Galeria Kaufhof und Königsbaupassage • VVS-Anschluss: U-Bahn und S-Bahn: Hauptbahnhof

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Schwerpunkt der inhaltlichen Änderungen betrifft die Streichung der Erprobungsklausel für die gestuften Kombinationsstudiengänge, die zukünftig unbefristet und örtlich unbeschränkt ermöglicht werden. Ferner soll durch Änderungen in den Abschnitten Studium und Erste juristische Prüfung, Vorbereitungsdienst und Zweite juristische Prüfung sichergestellt werden, dass die jungen Juristinnen und Juristen auf die neuen Herausforderungen durch die Digitalisierung der Gesellschaft und Justiz gut vorbereitet werden.

Vor dem Hintergrund zahlreicher auch redaktioneller Änderungen soll die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung neu gefasst werden.

Die Änderungen im Rahmen des beabsichtigten Neuerlasses betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

I. Studium und Erste juristische Prüfung

1. Allgemeine Regeln für das Studium

a. Anpassung der Juristenausbildung an die gesellschaftliche und technische Entwicklung in § 3 Abs. 2 und 5 JAPrO-Entwurf

Die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft, die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der E-Akte sowie der wachsende Markt für elektronische oder elektronisch unterstützte Rechtsdienstleistungen machen es erforderlich, im Rahmen der Juristenausbildung ein Augenmerk auch auf die Vermittlung von e-Justice-Kompetenzen zu legen. In diesem Bereich sollen deshalb nach § 3 Abs. 5 JAPrO-Entwurf an den Universitäten entsprechende Schlüsselqualifikationen angeboten werden.

Darüber hinaus gewinnen Fragen der Digitalisierung des Rechts über die Prozess- und Verfahrensordnungen und etwa die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Abschluss von Verträgen im Pflichtstoffkatalog zunehmend an Bedeutung. Diese sollten zum Inhalt der juristischen Ausbildung gehören, wenn Juristinnen und Juristen mit den

Herausforderungen der rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung mithalten können sollen. In § 3 Abs. 2 JAPrO-Entwurf wird daher ein ausdrückliches Bekenntnis zur Digitalisierung normiert.

b. Korrektur einer textlichen Unschärfe bei der praktischen Studienzeit in § 5 Abs. 4 JAPrO-Entwurf

Die derzeitige Formulierung des § 5 Abs. 4 JAPrO, wonach das Nähere für eine außerhalb der Rechtspflege geleistete praktische Studienzeit das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium regelt, ist zu weit gefasst. Nach dem derzeitigen Wortlaut müssten auch Regelungen bezüglich der praktischen Studienzeit in Unternehmen mit dem Innenministerium abgestimmt werden. Diese textliche Unschärfe soll korrigiert werden. Ein Einvernehmen mit dem Innenministerium ist nur bezüglich Regelungen für die praktische Studienzeit bei der Verwaltung erforderlich.

2. Staatsprüfung

a. Verlängerung der Bestellzeit der Mitglieder des Ständigen Ausschusses und Normierung der Aufgaben in § 6 Abs. 2 und 4 JAPrO-Entwurf

Die Dauer der Bestellung der Mitglieder des Ständigen Ausschusses soll entsprechend dem Zeitraum einer Prüferbestellung von heute drei auf künftig fünf Jahre verlängert werden. Hierdurch soll eine größere Kontinuität geschaffen werden. Die Aufgaben des Ständigen Ausschusses werden in § 6 Abs. 4 JAPrO-Entwurf neu strukturiert.

b. Überarbeitung des Prüfungsstoffkatalogs in § 8 JAPrO-Entwurf

Die Änderungen in § 8 JAPrO-Entwurf setzen die Empfehlungen des Koordinierungsausschusses entsprechend dem Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 9. November 2017 um. Durch leichte Modifikationen sollen Kritik und Anregungen der Juristischen Fakultäten in Baden-Württemberg aufgegriffen und im Rahmen der landesrechtlichen Regelung berücksichtigt werden. Zugleich soll die

Regelungstechnik vereinheitlicht werden, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Rechtsgebietes möglich ist.

Die Empfehlungen des Koordinierungsausschusses wirken sich im Wesentlichen auf folgende Pflichtfächer aus:

Bürgerliches Recht

Familienrecht und Erbrecht werden von der Kenntnistiefe herabgestuft und insoweit an die Rechtsgebiete des Handels- und Gesellschaftsrecht angeglichen. Wie bereits aktuell im Handels- und Gesellschaftsrecht wird künftig auch im Familien- und Erbrecht Überblickswissen verlangt, d.h. die Kenntnis der gesetzlichen Systematik, der wesentlichen Normen und Rechtsinstitute ohne vertiefte Kenntnisse von Rechtsprechung und Literatur. Zugleich werden einzelne Vorschriften wie z.B. die Regelungen zum Zugewinnausgleich im Familienrecht sowie der Erbschaftsanspruch und der Pflichtteil im Erbrecht explizit in den Prüfungsstoff aufgenommen. Eine gewisse Erweiterung des Prüfungsstoffs erfolgt durch die Hereinnahme der praxisrelevanten Vorschriften zur Haftpflicht im Straßenverkehrsgesetz und der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (im Überblick).

Arbeitsrecht

Auch der Prüfungsstoff im Arbeitsrecht soll künftig auf Überblickswissen im Individualarbeitsrecht begrenzt werden. Lediglich im Rahmen des arbeitsrechtlichen Pflichtstoffs sollen die einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch weiterhin Ausbildungs- und Prüfungsstoff sein. Das kollektive Arbeitsrecht, das bislang im Überblick Prüfungsstoff war, soll als solcher zukünftig entfallen. Allgemeine Lehren und Vorschriften auch des kollektiven Arbeitsrechts (wie z.B. Rangfolge der arbeitsrechtlichen Rechtsquellen, Mitbestimmung bei Kündigungen gemäß § 102 BetrVG) sind aber noch insoweit vom Prüfungsstoff erfasst, als sie zum Verständnis des Prüfungsstoffs im Arbeitsrecht erforderlich sind.

Internationales Privatrecht

Auch das Internationale Privatrecht soll zukünftig nur noch im Überblick Prüfungsstoff sein und die vertiefte Befassung mit dem Internationalen Privatrecht dem Schwerpunktbereich vorbehalten werden.

Strafrecht

Im Strafrecht werden entsprechend den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses einzelne Straftatbestände aus dem bisherigen Prüfungsstoff gestrichen, dafür aber z.B. die Bestechungsdelikte, Körperverletzung im Amt und Falschbeurkundung im Amt neu aufgenommen.

Öffentliches Recht

Entgegen der Empfehlung des Koordinierungsausschusses soll im Bereich des Besonderen Verwaltungsrechts dem Baurecht auch weiterhin dieselbe Bedeutung zukommen wie dem Polizei- und Kommunalrecht. Es soll daher ohne Beschränkung der Kenntnistiefe Prüfungsstoff bleiben.

Europarecht

Angesichts der Weite und Vielgestaltigkeit des Europarechts soll entsprechend den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses zukünftig eine Begrenzung des Prüfungsstoffs auf Überblickswissen erfolgen. Vertiefte Kenntnisse der umfangreichen Kasuistik der Rechtsprechung scheinen nicht erforderlich. Die grundlegenden Leitentscheidungen zu den zum Prüfungsstoff erklärten Rechtsbereichen sind gleichwohl zu beherrschen.

c. Redaktionelle Änderung sowie Normierung von Kompetenz und Zuständigkeit bei der Anerkennung von zulassungsrelevanten Leistungsnachweisen in § 9 Abs. 3 und 4 JAPrO-Entwurf

Die Änderung in § 9 Abs. 3 JAPrO-Entwurf ist rein sprachlicher Natur. Die Neuregelung in § 9 Abs. 4 JAPrO-Entwurf erfolgt entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG). Danach werden

Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Normierung in Absatz 4 ergänzt zudem den bisherigen § 9 Abs. 5 JAPrO, der die Anerkennung für Prüfungsleistungen regelt, die im Ausland erworben wurden.

d. Einführung eines verpflichtend elektronisch zu stellenden Zulassungsantrags sowie redaktionelle Änderungen in § 10 Abs. 1, 2 und 3 JAPrO-Entwurf

Mit der Neuregelung in § 10 Abs. 1 JAPrO-Entwurf sollen die Prüflinge die Anmeldedaten für die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung dem Landesjustizprüfungsamt in Zukunft verpflichtend elektronisch über die Online-Anmeldung übermitteln. Bisher war eine solche Datenübermittlung den Prüflingen freigestellt. Die Formulierungen in §§ 10 Abs. 2 Nr. 3, 42 Abs. 2 Nr. 2 und 54 Abs. 1 Nr. 1 JAPrO-Entwurf werden hinsichtlich der Vorlage eines Lebenslaufs mit Lichtbild vereinheitlicht. Die Änderungen in § 10 Abs. 3 JAPrO-Entwurf sind sprachlicher Natur.

e. Normierung der Anforderungen an den Nachweis der Rücktrittsvoraussetzungen in § 12 Abs. 1, 3, 4 JAPrO-Entwurf

Die Regelung zu den Rücktrittsvoraussetzungen soll an die nach der gängigen Verwaltungspraxis zu stellenden Anforderungen an den Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit angepasst werden, um diesen eine rechtliche Grundlage zu geben. Die Absätze 3 und 4 werden in der Reihenfolge vertauscht und klarstellend in dem neuen Absatz 4 um eine Verweisung auf die Absätze 1 bis 3 ergänzt.

f. Anpassung der Vorschrift über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in § 13 Abs. 7 JAPrO-Entwurf

Die Vorschrift über den Antrag und die Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird neu strukturiert. Die Aufzählung soll zukünftig mit dem unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit mildesten Mittel, der Gewährung von Ruhepausen, beginnen. Es wird ferner ein ergänzender Satz 5 aufgenommen, der klarstellt, dass ein Attest eines Arztes, der den Prüfling behandelt oder behandelt hat, zum Nachweis nicht ausreicht. Dies entspricht bereits heute der gängigen Verwaltungspraxis des Landesjustizprüfungsamtes.

g. Normierung des Nachteilsausgleichs für die mündliche Prüfung in § 17 Abs. 6 JAPrO-Entwurf

In den Vorschriften zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung fehlt bislang eine Regelung zum Nachteilsausgleich in der mündlichen Prüfung. Die Regelung zur mündlichen Prüfung soll daher um eine Verweisung auf die entsprechende Vorschrift in der schriftlichen Prüfung ergänzt werden.

h. Regelung der Akteneinsicht in § 19 Abs. 5 JAPrO-Entwurf

§ 19 JAPrO-Entwurf wird aus systematischen Gründen um die Regelung der Akteneinsicht ergänzt, die bislang unter § 35 Abs. 4 Satz 1 JAPrO und damit im Unterabschnitt zur Ersten juristischen Prüfung normiert war. Eine Regelung im Unterabschnitt Staatsprüfung erscheint systematisch indes sachgerechter.

i. Normierung und Änderung der Ausnahmetatbestände für die Semesterzählung in § 22 Abs. 2 JAPrO-Entwurf

Bei den Ausnahmetatbeständen für die Semesterzählung im Rahmen der Freiversuchs- und Notenverbesserungsregelung sind mehrere Änderungen angezeigt:

- In § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JAPrO-Entwurf erfolgt parallel zu § 13 Abs. 7 JAPrO-Entwurf eine Anpassung an die gängige Verwaltungspraxis des Landesjustizprüfungsamtes.
- § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JAPrO-Entwurf ist an die Änderungen im Mutterschutzgesetz anzupassen. Darüber hinaus wird der Ausnahmetatbestand auf die Elternzeit ausgedehnt und dabei auf das bisherige zusätzliche Kriterium des Elterngeldes verzichtet. Alleiniger Grund für die Ausnahmeregelung ist damit die Betreuung und Aufnahme eines Kindes in den eigenen Haushalt und die damit verbundene Mehrbelastung. Die derzeit geltende eingeschränkte Regelung dürfte zum einen in Widerspruch zu § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG stehen. Zum anderen hat auch der Koordinierungsausschuss in seinen Berichten 2016 und 2017 einen Ausnahmetatbestand für Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit ohne einschränkendes Kriterium empfohlen.
- In § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 JAPrO-Entwurf wird nunmehr an das Kriterium der Schwerbehinderung angeknüpft. Damit sind im Hinblick auf Art. 3 GG zukünftig auch Kandidaten mit seelischen und geistigen Beeinträchtigungen erfasst.
- Die Begrenzung der Ausnahmetatbestände auf vier Semester soll nicht für Zeiten schwerer Erkrankung, des Mutterschutzes und der Elternzeit gelten.

j. Neustrukturierung der Vorschrift zum Ordnungsverstoß und Täuschungsversuch in § 24 JAPrO-Entwurf

Die Vorschrift zum Täuschungsversuch umfasst bereits jetzt auch den Ordnungsverstoß und soll durch eine Untergliederung in zwei Absätze neu strukturiert werden. Absatz 1 umfasst zukünftig nur den Täuschungsversuch und mögliche Sanktionen, während in Absatz 2 verschiedene Ordnungsverstöße aufgeführt werden. Hinsichtlich der Sanktionsmöglichkeiten wird auf Absatz 1 verwiesen. Die amtliche Überschrift lautet zukünftig „Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß“. Die neue Regelung des § 24 JAPrO-Entwurf soll auf alle Ordnungsverstöße

Anwendung finden, sodass die bisherige Regelung in § 14 Abs. 3 Satz 2 JAPrO gestrichen werden kann. Diese führte in der Vergangenheit zu systemwidrigen und sachlich kaum zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen zwar unterschiedlicher, aber vom Unrechtsgehalt gleichwertiger Verstöße.

3. Universitätsprüfung

Regelung des Akteneinsichtsrechts in die Universitätsprüfung in § 32 Abs. 3 JAPrO-Entwurf

§ 32 JAPrO-Entwurf wird durch einen zusätzlichen Absatz ergänzt, der eine Regelung für das Akteneinsichtsrecht in die Universitätsprüfung beinhaltet. Die Änderung erfolgt aus systematischen Gründen mit der Folge, dass die bisherige Regelung in § 35 Abs. 4 Satz 2 JAPrO entfällt.

4. Gestufte Kombinationsstudiengänge

a. Streichung der Erprobungsklausel für gestufte Kombinationsstudiengänge in § 62a JAPrO

Die Erprobung des gestuften Kombinationsstudiengangs an der Universität Mannheim war erfolgreich, sodass gestufte Kombinationsstudiengänge zukünftig unbefristet und ohne Beschränkung auf den Universitätsstandort Mannheim ermöglicht werden sollen.

Das Landesjustizprüfungsamt hat gemäß § 62a Abs. 1 Satz 2 JAPrO die zur Beurteilung gestufter Kombinationsstudiengänge erforderlichen Untersuchungen durchgeführt. Diese beinhalteten eine webbasierte Umfrage bei den Studierenden des Mannheimer Kombinationsstudiengangs, die an der Abschichtungsrunde Teil 1 in den Examenskampagnen Herbst 2011 bis Herbst 2015 teilgenommen haben. In der Umfrage wurden die Motivation für die Wahl des Kombinationsstudiengangs, die Studienzufriedenheit der Studierenden des gestuften Kombinationsstudiengangs sowie deren beruflicher Werdegang

erhoben. An der Umfrage haben 306 Studierende teilgenommen. Die Auswertung der Umfrage hat gezeigt, dass der Studiengang gut angenommen wird. 70 Prozent der Teilnehmer an der Umfrage würden sich nochmals für den gestuften Kombinationsstudiengang entscheiden. Motivation für 75 Prozent der Teilnehmer an der Umfrage war die Verzahnung von juristischen und wirtschaftlichen Inhalten im Studiengang, der nach sechs Semestern nicht nur einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, sondern insbesondere die Option bietet, sich für ein Studium der Wirtschaftswissenschaften oder ein juristisches Studium mit Erster juristischer Prüfung zu entscheiden, ohne hierbei einen Zeitverlust erleiden zu müssen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass ein Bedarf und ein berechtigtes Interesse für das Angebot von gestuften Kombinationsstudiengängen bestehen. Gleichzeitig haben die durchgeführten Untersuchungen gezeigt, dass durch die vorgesehene Abschichtungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen die Chancengleichheit nicht tangiert oder beeinträchtigt wird. Ein Vergleich der Ergebnisse der Prüflinge des Mannheimer Kombinationsstudiengangs mit denen von „klassischen“ Kandidaten ergab keine Anhaltspunkte, dass die Abschichtung bessere Noten zur Folge hat und die Prüflinge des Kombinationsstudiengangs durch besonders gute Prüfungsleistungen hervortreten, die die Bewertungsrelation zu Lasten der übrigen Prüflinge verschieben könnten. Bei Gesamtwürdigung aller Umstände sind dabei auch die zeitlichen Vorgaben für die beiden Phasen des gestuften Kombinationsstudiengangs und die Belastungen durch die wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte des Bachelor-Studiengangs, insbesondere die Notwendigkeit des Erwerbs des berufsqualifizierenden Universitätsabschlusses, sowie der große zeitliche Abstand zwischen den zivilrechtlichen Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung im Zivilrecht zu berücksichtigen. Zu dieser Annahme kam auch das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 30. Juni 2015 – 6 B 11/15. Die Entscheidung wird durch die Ergebnisse der Evaluierung bestätigt.

b. Vollständige Verweisung auf die Ausnahmetatbestände des § 22 Abs. 2 JAPrO-Entwurf in § 37 Abs. 3 JAPrO-Entwurf

In den Vorschriften zu den gestuften Kombinationsstudiengängen fehlt bislang eine Verweisung auf § 22 Abs. 2 S. 2 JAPrO und damit eine Regelung für die Begrenzung der Ausnahmetatbestände auf vier Semester. Ferner sollen alle Ausnahmetatbestände bei der Semesterzählung auch für die Studierenden der gestuften Kombinationsstudiengänge gelten.

c. Klarstellende Ergänzung in § 40 JAPrO-Entwurf

In der Vorschrift wird durch Ergänzung der Worte „zur Notenverbesserung“ klargestellt, dass nicht die Wiederholungsprüfung, sondern der Notenverbesserungsversuch angesprochen wird.

II. Vorbereitungsdienst

1. Vereinheitlichung der vorzulegenden Zulassungsunterlagen für den Vorbereitungsdienst in § 42 Abs. 2 JAPrO-Entwurf

Die Formulierung in § 42 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO-Entwurf wird sprachlich an die in §§ 10 Abs. 2 und 54 Abs. 1 JAPrO-Entwurf enthaltenen Regelungen für den Zulassungsantrag für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung bzw. die Zweite juristische Staatsprüfung angepasst. Die bisherigen Ziffern 2 und 3 werden in der Ziffer 2 zusammengefasst, sodass der Absatz insgesamt eine Ziffer weniger enthält.

2. Anpassung der Grundsätze der Ausbildung an die gesellschaftliche und technische Entwicklung in § 45 Abs. 1 JAPrO-Entwurf

In § 45 Abs. 1 JAPrO-Entwurf soll durch eine Ergänzung deutlicher als bislang hervorgehoben werden, dass Rechtsreferendare auf die juristische Tätigkeit in der Praxis vorbereitet werden sollen. Dies zwingt dazu, aktuelle Rechtsfragen bedingt durch die zunehmende Digitalisierung, die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der E-Akte sowie die

damit erforderlich gewordenen digitalen Kompetenzen in der Ausbildung hinreichend zu berücksichtigen. Auch um einen Gleichlauf mit § 3 JAPrO-Entwurf, der entsprechenden Vorschrift für das Studium, herzustellen, erscheint ein ausdrückliches Bekenntnis zur Digitalisierung angezeigt.

3. Normierung der Anforderungen an den Nachweis der Rücktrittsvoraussetzungen in § 46 Abs. 3 JAPrO-Entwurf

In § 46 Abs. 3 JAPrO-Entwurf soll entsprechend zu § 12 Abs. 1 JAPrO-Entwurf ein ergänzender Satz 2 aufgenommen werden, dass ein Attest eines Arztes, der den Rechtsreferendar behandelt oder behandelt hat, zum Nachweis nicht ausreicht. Dies entspricht bereits heute der gängigen Verwaltungspraxis des Landesjustizprüfungsamtes.

4. Ausweitung der Ausbildungsstellen in der Verwaltungsstation sowie Auflösung des Konnexitätserfordernisses zwischen Wahlstation und Schwerpunktbereich in § 47 Abs. 1 JAPrO-Entwurf

Um die Attraktivität des Referendariats in Baden-Württemberg zu steigern und vor dem Hintergrund hoher und steigender Referendarzahlen sollen der Katalog möglicher Ausbildungsstellen für die Pflichtstation Verwaltung (§ 47 Abs. 1 Nr. 4 JAPrO) ausgeweitet und die Landesministerien, die Landtagsverwaltung, die Landtagsfraktionen, die Finanzämter, die Landesrundfunkanstalten, die Handwerkskammer und die Notarkammer aufgenommen werden. Eine Zuweisung an ein Finanzamt erfolgt dabei nur auf Wunsch eines Referendars. Die für die Zuweisung der Referendare in der Pflichtstation Verwaltung zuständigen Regierungspräsidien werden Zuweisungen an diese Stellen nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Referendars und nur nach zuvor erklärter Ausbildungsbereitschaft und -kapazität der Ausbildungsstelle vornehmen. Eine Verpflichtung der Landesministerien, der Landtagsverwaltung oder der Landtagsfraktionen, künftig Referendarinnen und Referendare aufzunehmen, wird durch die Erweiterung des Katalogs nicht begründet, § 47 Abs. 2 Satz 2 JAPrO-Entwurf. Bezüglich der Wahlstation wird in Absatz 1 Nr. 5 klargestellt, dass keine Konnexität zwischen der Ausbildung in der Wahlstation und

dem gewählten Schwerpunktbereich besteht. Dies entspricht bereits heute der Zuweisungspraxis beider Oberlandesgerichte.

5. Erhöhung des Erholungsurlaubs auf 30 Tage in § 51 Abs. 1 Satz 1 JAPrO-Entwurf

Der Urlaubsanspruch von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird an den von Landesbeamtinnen und Landesbeamte sowie Tarifangestellten angeglichen und daher auf 30 Tage erhöht.

III. Zweite juristische Staatsprüfung

1. Vereinheitlichung der vorzulegenden Zulassungsunterlagen für den Vorbereitungsdienst sowie Erweiterung um die unwiderrufliche Erklärung über die Wahl des Schwerpunktbereichs in § 54 Abs. 1 JAPrO-Entwurf

Die Formulierung wird sprachlich an die in §§ 10 Abs. 2 Nr. 3 und 42 Abs. 2 JAPrO-Entwurf angepasst. Ferner wird die Vorschrift um die Erklärung über die Wahl des Schwerpunktbereichs ergänzt. Diese soll zudem unwiderruflich sein.

2. Überarbeitung des Prüfungsstoffkatalogs sowie Einführung neuer Schwerpunktbereiche in § 56 JAPrO-Entwurf

Die Änderungen in § 56 JAPrO-Entwurf setzen die Empfehlungen des Koordinierungsausschusses entsprechend dem Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 9. November 2017 um. Durch leichte Modifikationen sollen Kritik und Anregungen aus der Ausbildungspraxis und den Juristischen Fakultäten in Baden-Württemberg aufgegriffen und im Rahmen der landesrechtlichen Regelung berücksichtigt werden. Zugleich soll die Regelungstechnik – soweit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Rechtsgebietes möglich – vereinheitlicht werden.

Die Empfehlungen des Koordinierungsausschusses wirken sich im Wesentlichen auf folgende Rechtsgebiete aus:

Bürgerliches Recht

Die Kenntnistiefe im Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht wird herabgestuft und an jene angeglichen, die in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung verlangt wird. In diesen Rechtsgebieten wird zukünftig Überblickswissen verlangt, d.h. die Kenntnis der gesetzlichen Systematik, der wesentlichen Normen und Rechtsinstitute ohne vertiefte Kenntnisse von Rechtsprechung und Literatur.

Arbeitsrecht

Auch der Prüfungsstoff im Arbeitsrecht soll künftig auf Überblickswissen begrenzt werden. Lediglich das Individualarbeitsrecht soll entgegen der Empfehlung des Koordinierungsausschusses auf Grund seiner hohen Praxisrelevanz und seiner besonderen Eignung für Klausuren in Baden-Württemberg weiterhin ohne Beschränkung Prüfungsstoff bleiben.

Internationales Privatrecht

Das Internationale Privatrecht war bereits bisher nur im Überblick Prüfungsstoff. Hieran soll festgehalten werden. Zugleich wird der Prüfungsstoff für die Zweite juristische Prüfung inhaltlich an den Prüfungsstoff in der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung angeglichen.

Strafrecht

Im Strafrecht sollen entsprechend den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses einzelne Straftatbestände aus dem bisherigen Prüfungsstoff gestrichen werden. Über die Empfehlungen hinaus werden einzelne weitere Straftatbestände (z.B. § 138 StGB – Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 261 StGB – Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) auf Grund ihrer Prüfungsrelevanz und Bedeutung im Prüfungstoffkatalog beibehalten.

Öffentliches Recht

Parallel zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung soll auch in der Zweiten juristischen Staatsprüfung das Baurecht in der bisherigen Kenntnistiefe Prüfungsstoff bleiben und diese also nicht auf Überblickswissen herabgestuft werden. Denn im Bereich des Besonderen Verwaltungsrechts sollte dem Baurecht auch weiterhin dieselbe Bedeutung zukommen wie dem Polizei- und Kommunalrecht. Entgegen der Empfehlung des Koordinierungsausschusses bleibt auch das Immissionsschutzrecht auf Grund seiner Prüfungsrelevanz und Bedeutung weiterhin im Überblick Prüfungsstoff. Lediglich in Bezug auf Naturschutz- und Wasserrecht soll der Empfehlung des Koordinierungsausschusses gefolgt und diese beiden Rechtsgebiete vom Prüfungsstoff ausgenommen und so eine klarere Trennung zum Prüfungsstoff im Schwerpunktbereich Verwaltung herbeigeführt werden. Versammlungsrecht sowie Gewerberecht einschließlich Gaststättenrecht sollen ausdrücklich im Überblick in den Prüfungsstoff aufgenommen werden.

Europarecht

Europarecht soll im gleichen Umfang wie in der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in der Zweiten juristischen Staatsprüfung Prüfungsstoff sein. Dies führt z.B. im Hinblick auf Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien sowie das Rechtsschutzsystem zu einer geringfügigen Ausweitung des Prüfungsstoffs.

Mündliche Prüfung

Es werden zwei neue praxisrelevante Schwerpunktbereiche eingeführt. Durch das zusätzliche Angebot soll die Attraktivität der Juristenausbildung in Baden-Württemberg noch weiter gesteigert werden. Mit den vielseitigen Wahlmöglichkeiten sollen die jungen Juristinnen und Juristen auf die beruflichen Herausforderungen gut vorbereitet und bei der Berufswahl unterstützt werden. Der Schwerpunktbereich „Gewerblicher Rechtsschutz“ beinhaltet die Rechtsgebiete Wettbewerbs- und Markenrecht sowie im Überblick Kartellrecht. Der Schwerpunktbereich „IT-Recht“ umfasst

Domainrecht, Software- und Internetverträge sowie im Überblick Urheberrecht und Datenschutzrecht. Außerdem soll der Schwerpunktbereich „Wirtschaft“ in seinem Zuschnitt geändert werden. Statt des Wettbewerbs- und Kartellrechts im Überblick (künftig im Schwerpunktbereich „Gewerblicher Rechtsschutz“) soll hier künftig das Insolvenzrecht im Überblick zugehörig sein.

3. Normierung des Nachteilsausgleichs für alle Prüfungsleistungen der mündlichen Prüfung in § 58 Abs. 6 JAPrO-Entwurf

Bislang verweist § 53 Abs. 5 JAPrO lediglich bezüglich des Aktenvortrags auf die Regelung zum Nachteilsausgleich in § 13 Abs. 7 JAPrO. Damit diese Vorschrift auf alle Prüfungsleistungen der mündlichen Prüfung Anwendung findet, wird der Verweis in einem eigenen Absatz 6 geregelt.

4. Redaktionelle Änderung in § 59 Abs. 2 und 3 JAPrO-Entwurf

Die Formulierung in Absatz 2 Satz 4 wird sprachlich an die in § 5d Abs. 4 Satz 1 DRiG angepasst. In Absatz 3 erfolgt eine Verweisung und damit eine Anpassung an die Änderungen in § 19 JAPrO-Entwurf, der um die Regelung der Akteneinsicht in Absatz 5 ergänzt wird. In der Folge werden der Absatz 3 in § 61 JAPrO gestrichen und die amtliche Überschrift auf „Zeugnis“ abgeändert.

5. Anpassung und Vereinheitlichung der Vorschrift in § 63 JAPrO-Entwurf

Es wird eine Anpassung an die Änderungen in § 24 JAPrO-Entwurf, der entsprechenden Vorschrift für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung, vorgenommen. Die Überschrift soll zukünftig „Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß; Verfahrensfehler“ lauten.

6. Harmonisierung der Voraussetzungen für den zweiten Wiederholungsversuch in § 64 Abs. 2 JAPrO-Entwurf

Der Koordinierungsausschuss hat in seinem Bericht von Herbst 2016 empfohlen, für einen zweiten Wiederholungsversuch auf das von einzelnen Ländern – wie Baden-Württemberg – zusätzlich verlangte Erfordernis eines

„besonderen Härtefalls“ oder eines „Ausnahmefalls“ zu verzichten. Dieser Empfehlung soll gefolgt werden, um die Voraussetzungen für einen zweiten Wiederholungsversuch zu vereinheitlichen. Hinsichtlich der Mindestpunktzahl für einen zweiten Wiederholungsversuch hat der Koordinierungsausschuss einen Korridor zwischen 3,00 und 3,50 Punkten festgelegt. Gemäß diesem Korridor wird die Mindestpunktzahl auf 3,50 Punkte erhöht.

IV. Schlussbestimmungen

Normierung einer Übergangsvorschrift für die neuen Prüfungsstoffkataloge und die Änderung der Voraussetzungen für den zweiten Wiederholungsversuch in § 68 JAPrO-Entwurf

Die bisherige Übergangsvorschrift in § 62 JAPrO bezieht sich in Absatz 1 auf die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung und in Absatz 2 auf die Zweite juristische Staatsprüfung. Hieran soll festgehalten werden, wobei die bisherigen Übergangsvorschriften nicht mehr erforderlich sind und daher gestrichen werden können. Hinsichtlich der Änderungen des Prüfungsstoffs wird für beide juristischen Prüfungen eine Übergangsvorschrift in die JAPrO aufgenommen. Gleiches gilt hinsichtlich der geänderten Voraussetzungen für den zweiten Wiederholungsversuch.

Im Übrigen wurden die Vorschriften im Hinblick auf das Erfordernis geschlechtsneutraler Formulierungen überarbeitet.

gez. Leßner
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts